



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 22/2022

Zwischenprüfung 2022; Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Finanzmanagement
BearbeiterIn: Frau Schäfer

Datum
10.03.2022

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Kenntnisnahme	22.03.2022	☐	☒
Rat	Zur Kenntnisnahme	24.03.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss und der Rat haben den Zwischenbericht 2022 über die Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

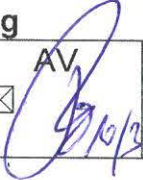
Zur Information der städtischen Gremien über den Sachstand der Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse wurde vom Referat R des Landkreises 2022 wiederum eine Zwischenprüfung durchgeführt.

Bislang wurden 3 Jahresabschlüsse geprüft und beschlossen (2010 – 2012). Aktuell wurden die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 als Doppelabschluss im Januar 2022 zur Prüfung vorgelegt; 6 Jahresabschlüsse (2015 – 2020) stehen noch aus. Es ist vorgesehen, im Jahr 2022 insgesamt 4 Jahresabschlüsse zu erstellen.

Aus Sicht des RPA ist dies ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel, das jedoch mit dem jetzt vorhandenen Personalbestand und durch den beschlossenen Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses bis 2020 möglich sein müsste.


(Schneider)
Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒ 	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Zwischenbericht 2020 über die Zeitplanung zur Aufholung der Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 13 09 (2022)

Stadt Schöningen- Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022; Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse

Für das RPA steht mit diesem Prüfungsvermerk die Information der Vertretung im Vordergrund. Wegen des vorhandenen zeitlichen Verzugs bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wird eine entsprechende Informationspflicht gegenüber der Vertretung sowohl zu den Gründen und Rahmenbedingungen als auch zu möglichen Lösungsvorschlägen seitens des RPA aus § 129 NKomVG hergeleitet.

Die Stadt Schöningen hat zum 01.01.2010 ihre Finanzwirtschaft auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Bisher wurden neben der Eröffnungsbilanz lediglich die Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 erstellt und durch das RPA geprüft. Mit Datum vom 28.01.2022 wurden die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 erstmals als Doppelabschluss erstellt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Es stehen somit noch die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 aus. Insgesamt handelt es sich zum Stichtag 31.01.2022 um

6 Jahresabschlüsse,

die bereits verfristet sind. Die fristgerechte Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung ist bereits seit mehreren Jahren nicht mehr gewährleistet.

In den vergangenen Jahren wurden, mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, nur zwei Jahresabschlüsse erstellt und geprüft. Letztmalig wurde der Abschluss des Haushaltsjahres 2012 am 06.05.2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung durch das RPA wurde unverzüglich vorgenommen und war am 13.09.2021 beendet. Demnächst wird mit der Prüfung des Doppelabschlusses 2013/2014 begonnen.

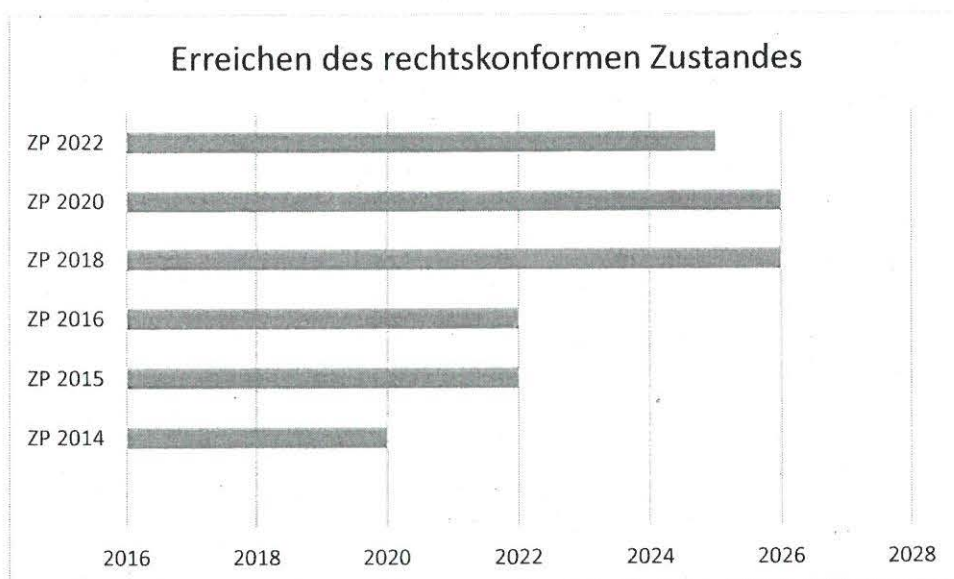
Der kommunale Jahresabschluss soll

- die Transparenz und Qualität der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr erhöhen,
- zur Verbesserung der Steuerung beitragen und
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage (der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage) der Gemeinde vermitteln sowie eine zukunftsorientierte Beurteilung enthalten.

Dieser Aufgabe kann er nicht gerecht werden, wenn er mit mehrjähriger Verzögerung aufgestellt wird. Folgen dieses zeitlichen Rückstandes sind auf der einen Seite das Vorliegen von Verstößen gegen maßgebliche Haushaltsvorschriften, insbesondere gegen § 129 NKomVG. Auf der anderen Seite wiegt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes der Umstand schwer, dass keine Planungssicherheit für die Stadt Schöningen bzw. für die Entscheidungen und Beschlüsse der Vertretung besteht, da für mehrere Jahre keine endgültigen Ergebnisse vorliegen.

Das RPA ist gesetzlich verpflichtet, die jährlich zu erstellenden Jahresabschlüsse zu prüfen und darüber Prüfberichte zu erstellen, die der Vertretung vorzulegen sind. Diese Prüfung dient sowohl der Kontrolle, insbesondere aber auch der Information der Entscheidungsgremien. Dieser Aufgabe kann das RPA nicht nachkommen, wenn keine Abschlüsse erstellt werden oder sich die Kommune dabei im Zeitverzug befindet.

Die seit 2014 regelmäßig durchgeführten Zwischenprüfungen zeigen eine kontinuierliche zeitliche Verschiebung der angestrebten Ziele hinsichtlich des Erreichens eines rechtskonformen Zustandes, siehe nachfolgende Darstellung:



Absolut lobenswert sind die Bemühungen des Fachbereiches Finanzen, durch ständigen Austausch und Abstimmung mit dem RPA zu Bewertungs- und sonstigen Fragen die Feststellungen der Vorjahre auszuräumen und damit ggf. auch für die Folgejahre die Fehlerquote zu verringern. Der Vorschlag des RPA mehrere Abschlüsse zeitgleich zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen, wurde positiv aufgenommen. Der aktuelle interne Aufholungsplan sieht vor, im Jahr 2022 vier Abschlüsse vorzulegen, so dass das bisherige Ziel, den rechtskonformen Zustand im Jahr 2026 zu erreichen, sogar um ein Jahr vorverlegt werden kann.

Es handelt sich dabei aus Sicht des RPA um ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel, das durch das RPA im Rahmen des Möglichen volle Unterstützung findet. Bereits im Zuge der Jahresabschlusserstellung 2011 und 2012 wurden zahlreiche Prüfungsfeststellungen in Absprache mit dem RPA umgesetzt und damit eine wichtige Voraussetzung auch für künftige Jahresabschlüsse geschaffen.

Möglich wird diese Zielsetzung aufgrund einer Aufstockung des Personalbestandes ab 2022 und des am 14.12.2021 durch den Stadtrat beschlossenen Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020.

Auch wenn durch die Stadt Schöningen bereits wirksame organisatorische Möglichkeiten zur Optimierung der Jahresabschlussarbeiten ergriffen wurden, gibt das RPA im Folgenden noch diverse Handlungsempfehlungen, die ggf. umgesetzt werden können.

Das RPA empfiehlt, soweit geboten,

- eine zeitliche Vorverlagerung von Aufgaben, u.a. der Datenbeschaffung (z.B.: unterjährige Meldepflichten, Abstimmungsroutinen, unterjährige Erfassungen sowie Umgliederungen im Anlagevermögen, Meldepflichten der Fachbereiche als „Bringschuld“, Pauschale EWB nutzen, Teile des Anhangs/Rechenschaftsberichtes vor Bilanzstichtag erstellen),
- Möglichkeiten der Inventurvereinfachung und Bewertungsvereinfachung zu nutzen, wie z.B. Fest-, Durchschnitts-, Gruppenwerte, pauschale Wertberichtigungen bei Forderungen, Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen in Abstimmung mit dem RPA, pragmatische Lösungen sollten „detailverliebten“ vorgehen,
- Optimierung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsprozessen (Jahresabschlussprozesse auswerten, Dokumentation als wichtiges Hilfsmittel für die Jahresabschlussarbeiten, Strukturierung, Art und Umfang des JA-Ordners mit RPA abstimmen, Standards entwickeln, wie Kontierungsrichtlinien, Checklisten, interne Richtlinien u.a.).

Seitens des RPA wurde bereits im Jahr 2020 durch Änderungen der Prüfungsstrategie und Festlegen von wechselnden Prüfungsschwerpunkten eine Verkürzung der Prüfungsdauer, verbunden mit geringeren Prüfkosten für die Kommune, herbeigeführt. Es werden verstärkt vorbereitende Prüfungen durch das RPA durchgeführt, um die eigentliche Prüfung zu beschleunigen.

Darüber hinaus werden seitens des RPA vereinzelte Vereinfachungen zugunsten einer fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses, zumindest befristet, akzeptiert, bis Routinen hinreichend entwickelt sind und der Qualität wieder mehr Augenmerk gewidmet werden kann und muss.

Mit der aktuellen Zeitplanung ist die Stadt Schöningen auf einem guten Weg, in absehbarer Zeit den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen. Der Jahresabschluss erfüllt dann auch wieder seinen eigentlichen Zweck und kann als Informations- und Steuerungselement genutzt werden.

Dieser Prüfungsvermerk ist der Vertretung als Nachweis der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bekannt zu geben. Dies kann z.B. unter Mitteilungen des HVB geschehen. Ich bitte den Nachweis zu gegebener Zeit dem RPA zuzusenden.

Helmstedt, den 01.03.2022



Beidokat
Referatsleiterin